

# HBW.**Corona**.Rechtnews – Alles, was Recht ist!

---

## Merkblatt Durchführung von Modeveranstaltungen

Stand September 2020

### Inhalt:

1. Was sind Modeschauen in der CoronaVO
2. Welche Anforderungen sind pauschal bei einer Veranstaltung konkret einzuhalten?
3. Welche Anforderungen sind im Einzelnen einzuhalten?
4. Welche zusätzlichen Hygieneanforderungen sind bei einer Modeschau durchzuführen?
5. Wie sieht ein Hygienekonzept für eine Modenschau aus?
6. Ist eine Datenerfassung der Besucher der Modenschau durchzuführen?
7. Ist der Veranstalter von Modeschauen verpflichtet, bestimmte Personen auszuschließen?
8. Welche Arbeitsschutzanforderungen im Zusammenhang einer Modenschau gelten?

---

Redaktion:  
Rain Sabine Hagmann  
Hauptgeschäftsführerin

Telefon: 0711 64864-0  
E-Mail: hagmann@hv-bw.de

Ihr direkter Draht zu den Juristen:  
Handelsverband Württemberg  
0711 64864 30  
Handelsverband Südbaden  
0761 36876 42  
Handelsverband Nordbaden  
0621 20909



# Durchführung von Modeveranstaltungen

Immer wieder erreichen uns Anfragen, welche Voraussetzungen auf der Grundlage der Corona Verordnung Baden-Württemberg bei der Durchführung von Modeschauen und Präsentationen einzuhalten sind.

Wir haben daher versucht, Ihnen diesbezüglich die Regeln der Corona Verordnung in Form eines Fragen und Antworten Katalogs zusammen zu schreiben.

Manche Details der Corona Verordnung sind aber auslegungsbedürftig.

Daher ist unsere Handreichung ohne Gewähr, aber im besten Wissen und Gewissen zusammengeschrieben. Wir weisen auch darauf hin, dass sich die Verordnung ständig ändert. Grundlage unseres FAQ Katalogs ist die Corona Verordnung vom ersten vom 1. Juli 2020.

## 1. Was sind Modeschauen im Sinne der CoronaVO ?

Modeschauen sind (unserer Ansicht nach) Veranstaltungen gemäß § 10 der Corona Verordnung Baden-Württemberg.

Laut der Definition des Sozialministeriums BW ist eine Veranstaltung im Sinne der Corona Verordnung ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Hier gelten besondere Auflagen, die in § 10 CoronaVO erläutert sind. Dazu zählen die Hygieneanforderung aus § 4 CoronaVO, die Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzepts gemäß § 5 CoronaVO, die Datenerhebung gemäß

§ 6 CoronaVO, die in § 7 CoronaVO beschriebene Zutritts- und Teilnahmeverbot und die Arbeitsschutzanforderungen aus § 8 CoronaVO.

Im Gegenzug dazu versteht das Ministerium unter einer Ansammlung gemäß §9 der Corona Verordnung das bewusste Zusammentreffen verschiedener Personen unabhängig vom jeweiligen Zweck zu verstehen. Diese darf bis zu 20 Personen umfassen. Für Ansammlungen gelten keine weiteren Auflagen, wie etwa die Hygieneanforderungen etc.

Werden lediglich während den normalen Öffnungszeiten immer wieder Modepräsentationen durchgeführt, so stellen diese Präsentationen nach u.A. weder das eine noch das andere dar. Damit wären besondere Voraussetzungen nicht einzuhalten, sofern wiederum keine größeren Personenansammlungen zusammenkommen (Ansammlung) oder die Präsentation keinen Charakter einer Veranstaltung aufweist. Dies ist im Regelfall schwer einzuschätzen und nicht pauschal zu prognostizieren. Im Einzelfall bitten wir Sie daher, unsere Rechtsabteilung im Vorfeld zu konsultieren.

**Eine Genehmigung benötigt man hierfür nicht.**

## 2. Welche Anforderungen sind bei einer Veranstaltung konkret einzuhalten?

Konkret einzuhalten sind folgende Anforderungen:

- Die Modeschau darf nicht mehr als 500 Teilnehmende haben
- Das Abstandsgebot von 1,5 m ist einzuhalten
- Die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO gelten
- Ein Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO ist zu erstellen
- Eine Datenerfassung nach § 6 CoronaVO ist durchzuführen
- Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO
- Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO sind einzuhalten



### **3. Was bedeutet dies im Einzelnen?**

#### **a. Wieviel Teilnehmer darf eine Modenschau haben?**

Die Modenschau darf seit 1. August bis zu 500 Teilnehmer haben.

#### **b. Welche Abstandsregel gilt bei einer Modenschau?**

Die allgemeine Abstandsregel von 1,5 m ist im öffentlichen Raum zu gewährleisten.

#### **c. Ist auch bei einer Modenschau ein Mundnasenschutz von allen zu tragen?**

Ja, ein Mund-Nase-Schutz ist von allen zu tragen, es sei denn, gastronomische Dienstleistungen werden gewährt.

Aber: Keinen Mund-Nase-Schutz müssen Kunden bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen in Ladengeschäften nach Abs. 1 Nr. 4 tragen. Das heißt, dass, wenn im Ladengeschäft eine Modenschau durchgeführt wird und dort gastronomische Dienstleistungen unter entsprechenden Hygienebedingungen in Anspruch genommen werden, die Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz nach dieser Norm entfällt.

Ansonsten weisen wir drauf hin, dass das Nichttragen von Mund-Nasen-Schutz Strafen von bisher noch 25 Euro für Kunden nach sich ziehen. Demnächst wird dies bundeseinheitlich auf 50 Euro erhöht. Dies gilt voraussichtlich ab 1. Oktober 2020. Wenn der Händler in seinem Geschäft oder der Betreiber einer Veranstaltung seine Kunden und Gäste auf diese Pflicht nicht hinweist, kann ein Bußgeld verhängt werden. Außerdem ist der Händler natürlich auch verpflichtet darauf zu achten, dass die eigenen Mitarbeiter und die von ihm verpflichteten Dienstleister (Models, Fotograf, Caterer etc.) die Hygieneanforderungen erfüllen und zum Beispiel einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ansonsten drohen ebenfalls erhebliche Bußgelder.

### **4. Welche zusätzlichen Hygieneanforderungen sind bei einer Modenschau durchzuführen?**

Gemäß § 4 CoronaVO sind folgende zusätzliche Hygieneanforderungen durchzuführen:

- Abstandsregeln wie oben
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenstände
- Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden
- Regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche
- Bevorratung von Handwaschmittel in ausreichender Menge
- Eine rechtzeitige und verständliche Informationen über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Zahlens sowie ein Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

### **5. Wie sieht ein Hygienekonzept für eine Modenschau aus?**

Gemäß § 5 CoronaVO ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Dabei haben die Verantwortlichen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere (schriftlich) darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 CoronaVO (siehe Ziff. 4 oben) umgesetzt wird.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen dieses Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.



## **6. Ist eine Datenerfassung der Besucher der Modenschau durchzuführen?**

Ja, die Veranstalter haben von den Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummern ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zu erheben. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die Daten sind auf Verlangen den zuständigen Behörden zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die zur Datenverarbeitung verpflichteten Veranstalter haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

## **7. Ist der Veranstalter von Modeschauen verpflichtet, bestimmte Personen auszuschließen?**

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs – und Geschmacksstörung, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, sind von der Veranstaltung auszuschließen

## **8. Welche Arbeitsschutzanforderungen im Zusammenhang einer Modenschau gelten?**

Die üblichen Arbeitsschutzanforderungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind gegenüber dem Arbeitnehmer einzuhalten.

## **9. Darf ein Buffet angeboten werden?**

Grundsätzlich ist das bei einer Veranstaltung erlaubt, wir empfehlen dies aber nicht.

Auch empfehlen wir nicht, offene Speisen zu servieren und wenn ja, nur in Einweggeschirr, bei dem in ihrem Hygienekonzept klar dargelegt werden muss, wie die Entsorgung erfolgt. Anders als in der Gastronomie verfügt ein Handelsgeschäft nicht über die Logistik, die zwingend jeden Vertreter eines Ordnungsamtes zufrieden stellt.

Wer also auf Nummer sicher gehen will, beschränkt sich auf abgepackte Angebote.

Aber natürlich ist auch für den Händler mehr zulässig.

Auch die Bewirtung „am Tisch“ verringert eventuelle Kontaktmöglichkeiten zwischen den Gästen.

Ein Buffet ist dann zulässig, wenn der Mindestabstand und die folgende Hygieneempfehlung durchgängig eingehalten werden können?

Es ist eine klare Wegeführung mit genügend Breite zu beachten – und es sind Abgänge zum Buffet vorzusehen. Damit es nicht zur Bildung von Warteschlangen kommt, sind zeitliche Regelungen empfehlenswert, etwa dass Gäste tischweise zum Gang ans Buffet gebeten werden. Die Speisenausgabe durch eine hinter dem Buffet stehende Servicekraft gewährleistet den hygienischen Zustand der angerichteten Speisen und verringert die Gefahr, dass Oberflächen am oder rund ums Buffet von mehreren Personen berührt werden, wie etwa Löffel oder Schöpfer. Für das Servicepersonal am Buffet gilt aber eine Maskenpflicht.



Grundsätzlich empfiehlt iü. auch das Ministerium, im Voraus angerichtete oder besser noch verpackte Portionen von Speisen anzubieten.

#### **10. Dürfen alkoholische Getränke oder Kaffee angeboten?**

Die Abgabe von alkoholischen Getränken oder Kaffee in Mehrweggeschirr ist nicht verboten. Hierfür muss dann aber ein Hygienekonzept erstellt werden, das die offenen Fragen zum Hygieneschutz beantwortet. Dazu gehören z.B. auch folgende Fragen:

- An welchem Platz kann man etwas trinken?
- Muss man sich anstellen?
- Woraus trinken die Gäste?
- Wie wird das Geschirr professionell gereinigt?
- Was ist wenn alle gleichzeitig Getränke kaufen wollen?
- Wie kann ich nachvollziehen, wo welcher Gast saß?

Auch bei der Nutzung von Einweggeschirr müsste ein Hygienekonzept erstellt werden, das sich darauf beziehen muss, was mit dem benutzten Einweggeschirr zu geschehen hat.

Ich hoffe, dass wir damit viele Ihrer Fragen beantwortet haben.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Rechtsexperten unter der Rufnummer 0711/6486430 jederzeit zur Verfügung.

Ihre Sabine Hagmann